Abteilungsordnung der Pétanque-Abteilung des PTSV Dortmund e. V. 1926
(Stand: Oktober 2026)

Inhalt

Präambel 2

Teil I – Grundsätze 2

§ 1 – Stellung und Aufgaben der Abteilung 2

§ 2 – Demokratische Grundprinzipien 2

§ 3 – Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder 2

Teil II – Abteilungsvorstand und Abteilungsversammlung 3

§ 4 Abteilungsversammlung 3

§ 5 Zuständigkeit der Abteilungsversammlung 3

§ 6 Außerordentliche Abteilungsversammlung 4

§ 7 Abteilungsvorstand 4

§ 8 Zuständigkeiten des Abteilungsvorstands 4

§ 9 – Offene Abteilungsabende und digitale Beteiligung 4

§ 10 Wahlordnung 5

Teil III – Aufgaben und Verantwortlichkeiten 5

§ 11 – Aufgabenverteilung des Abteilungsvorstands 5

§ 12 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 6

§ 13 – Delegation und Arbeitsgruppen 7

Teil IV – Finanzen 7

§ 14 – Grundsätze der Finanzverwaltung 7

§ 15 – Haushaltsplan und Ausgaben 7

§ 16 – Belege und Einnahmen 8

§ 17 – Finanzbericht und Kontrolle 8

Teil V – Zusammenarbeit und Konflikte 8

§ 18 – Zusammenarbeit mit dem Hauptverein 8

§ 19 – Umgang miteinander und Konfliktlösung 8

§ 20 – Änderung dieser Ordnung 8

§ 21 – Inkrafttreten 8

Präambel

Die Pétanque-Abteilung versteht sich als demokratisch selbstverwaltete Gemeinschaft innerhalb des PTSV Dortmund e. V. 1926. Ihre Mitglieder gestalten das sportliche und gemeinschaftliche Leben der Abteilung aktiv und gleichberechtigt. Die Abteilung orientiert sich an den Grundsätzen der Basisdemokratie, Transparenz, Solidarität, Fairness und gegenseitigen Unterstützung. Entscheidungen sollen möglichst gemeinsam getroffen werden. Aufgaben und Verantwortung werden auf mehrere Mitglieder verteilt. Der Abteilungsvorstand versteht sich als beauftragtes Organ der Abteilungsversammlung. Er koordiniert die laufenden Aufgaben, setzt die Beschlüsse der Abteilungsversammlung um und legt über ihre Tätigkeit Rechenschaft ab. Die Ordnung soll gewährleisten, dass die Abteilung handlungsfähig bleibt, ohne die demokratische Mitbestimmung ihrer Mitglieder auf eine bloße Beteiligung an Wahlen zu reduzieren. Das bedeutet, dass sich die Mitbestimmung auch durch das Stellen von Anträgen aktiv zeigt.

Teil I – Grundsätze

§ 1 – Stellung und Aufgaben der Abteilung

(1) Die Pétanque-Abteilung ist eine rechtlich unselbstständige Untergliederung des PTSV Dortmund e. V. 1926.
(2) Sie organisiert und fördert den Pétanque-Sport im Breiten- und Wettkampfbereich sowie Training, Nachwuchsförderung, Turniere und gemeinschaftliche Aktivitäten.
(3) Sie gestaltet ihre internen Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Hauptvereins, der Ordnungen und der verbindlichen Beschlüsse des Hauptvereins selbstständig.
(4) Die Abteilung fördert die sportliche Entwicklung ihrer Mitglieder unabhängig von Spielstärke, Alter, Erfahrung und persönlichen sportlichen Zielen.
(5) Die Abteilung besitzt keine vom Hauptverein unabhängige Rechtspersönlichkeit. Rechtsgeschäfte, finanzielle Verpflichtungen und die Vertretung nach außen richten sich nach den Befugnissen, die der Hauptverein eingeräumt hat.

§ 2 – Demokratische Grundprinzipien

(1) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben grundsätzlich das gleiche Stimmrecht.
(2) Die Mitglieder bestimmen die Grundausrichtung der Abteilung und entscheiden über deren wesentliche Angelegenheiten.
(3) Der Abteilungsvorstand ist an die gefassten Beschlüsse der Abteilungsversammlung gebunden.
(4) Entscheidungen sollen möglichst im Konsens getroffen werden. Kommt keine tragfähige gemeinsame Lösung zustande, wird abgestimmt.

§ 3 – Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht,

1. an Abteilungsversammlungen und den dortigen Beratungen und Abstimmungen teilzunehmen,
2. Anträge und Vorschläge einzubringen,
3. sich für Funktionen und Aufgabenbereiche zur Wahl zu stellen,
4. Informationen über Beschlüsse, laufende Vorhaben und die finanzielle Lage der Abteilung zu erhalten,

5. an Arbeitsgruppen und Projekten mitzuwirken,
6. die Überprüfung bestehender Aufgabenverteilungen und Regelungen anzuregen.

(2) Jedes Mitglied der Abteilung erkennt die Abteilungsordnung an.

Teil II – Abteilungsvorstand und Abteilungsversammlung

§ 4 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung ist das zentrale Wahl-, Beratungs- und Kontrollorgan der Abteilung. Sie wählt den Abteilungsvorstand, legt die grundlegenden Ziele der Abteilungsarbeit fest und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
(2) Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsvorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Abteilungsvorstand durch Beschluss fest.
(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
(4) Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Abteilungsvorstands anwesend, bestimmt die Abteilungsversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
(5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Abteilungsversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
(6) Die Entscheidungen der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
(7) Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind in einem Protokoll/Maßnahmenplan aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.
(8) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Abteilungsversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
(9) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Abteilungsversammlung beim Abteilungsvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Änderung der Abteilungsverordnung sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Abteilungsversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 5 Zuständigkeit der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten der Abteilung zuständig:

1. Entgegennahme des Bericht des Abteilungsvorstands
2. Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts
3. Entlastung des Abteilungsvorstands

4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Abteilungsvorstands
5. Beschlussfassung über das Abteilungsbudget und den Abteilungshaushalt sowie eingereichte Anträge

§ 6 Außerordentliche Abteilungsversammlung

Der Abteilungsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25% der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Abteilungsvorstand verlangen.

§ 7 Abteilungsvorstand

(1) Der Abteilungsvorstand im Sinne dieser Verordnung besteht aus dem:

a) Abteilungsleiter,
b) Sportwart und
c) Kassenwart.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Abteilungsvorstandes erfolgt durch Wahl auf der Abteilungsversammlung. Wiederwahl ist zulässig, jedoch ist eine Rotation der Mitglieder anzustreben. Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende sind bei vorheriger schriftlicher Erklärung zur Funktionsannahme wählbar.
(3) Jedes Mitglied des Abteilungsvorstands wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Amtsniederlegungen vertreten sich die Personen nach Abs. 1 bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand.

§ 8 Zuständigkeiten des Abteilungsvorstands

(1) Der Abteilungsvorstand ist für folgende Abteilungsangelegenheiten zuständig:

1. Aufstellung des Abteilungshaushalts und des Abteilungsbudgets
2. Einberufung der (ordentlichen oder außerordentlichen) Abteilungsversammlung
4. Festsetzung der Tagesordnungen
5. Vorlage von Jahresberichten für Abteilungsversammlungen
6. Ausführung der Beschlüsse der Abteilungsversammlungen

(2) Beschlüsse sind in einem Protokoll/Maßnahmenplan unter Angabe von Tag, Ort, Angabe der (anwesenden und abwesenden) Teilnehmer und dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen und vom Abteilungsleiter oder einem anderen Mitglied des Abteilungsvorstands und einem/einer Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(3) Der Abteilungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Abteilung und ist für deren organisatorische, sportliche und finanzielle Koordination verantwortlich. Er trifft die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und kontinuierlichen Abteilungsbetriebs erforderlichen Entscheidungen, soweit diese im Einklang mit den Beschlüssen er Abteilungsversammlung sind und nicht in die Zuständigkeit des Hauptvereins fallen.

§ 9 – Offene Abteilungsabende und digitale Beteiligung

(1) Neben den förmlichen Abteilungsversammlungen sollen einmal im Quartal offene Abteilungsabende stattfinden.
(2) Sie dienen dem Austausch über aktuelle Themen, der Entwicklung von Vorschlägen und der

Vorbereitung von Entscheidungen.
(3) Die Ergebnisse und vereinbarten Aufgaben werden in einer kurzen Notiz dokumentiert.
(4) Für geeignete Sachfragen können Mitgliederbefragungen oder digitale Abstimmungen durchgeführt werden, soweit die Vereinsregeln dies zulassen.
(5) Bei digitalen Abstimmungen müssen Teilnahmeberechtigung, Fragestellung, Frist und erforderliche Mehrheit vorab feststehen. Die Identität der Stimmberechtigten und die Integrität der Abstimmung müssen gewährleistet sein.
(6) Abstimmungen können auch mittels einer internetbasierten Plattform online anonym durchgeführt werden, soweit eine Mehrheit der Mitglieder dem zustimmt. Dies setzt voraus, dass die Internetplattform eine Wahl unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen des gültigen DSGVO sicherstellt.

§ 10 Wahlordnung

(1) Die Wahlen des Abteilungsleiters, des Sportwarts und des Kassenwarts erfolgen durch die Abteilungsversammlung.
(2) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
(3) Bei Personenwahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erreicht.
(4) Erhalten bei einer Personenwahl zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und ist damit keine Entscheidung getroffen, findet eine Stichwahl der beiden Kandidaten statt. Besteht danach weiterhin Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
(5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen.

Teil III – Aufgaben und Verantwortlichkeiten

§ 11 – Aufgabenverteilung des Abteilungsvorstands

(1) Der durch die Abteilungsversammlung gewählte und durch den Gesamtvorstand des Hauptvereins bestätigte Abteilungsleiter übernimmt die folgenden Aufgaben:

1. Einberufung und Durchführung von Abteilungsversammlungen
2. Pflege der Beschluss- und Aufgabenliste
3. Neuaufnahme und Kündigungen in Netxp einpflegen
4. Vertragsabschlüsse mit Übungsleitern / Weiterbildung der Übungsleiter / Führung der Übungsleiterdaten in Netxp
5. Vorschläge zur Änderung der Beitragsordnung, insb. der Zusatzbeiträge
6. Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand (laut Satzung des Hauptvereins)
7. Planung und Durchführung geselliger Abende

(2) Der von der Abteilungsversammlung gewählte Sportwart übernimmt folgende Aufgaben:

1. Organisation der Trainingsangebote,
2. Abstimmung der Trainerinnen, Trainer und Übungsleitenden,
3. Förderung von Legen, Schießen, Technik und Taktik
4. Ermittlung von Trainingsbedarfen und Entwicklungsvorschlägen.
5. Aufstellung der Mannschaften
6. Organisation der Meldungen für Qualifikationsturniere zur DM beim BPV NRW,
7. Entwicklung transparenter Kriterien für die Mannschaftsbildung

8. Beantragung von Hallenplätzen für das Training in den kalten Monaten.
10. Mitwirkung in Dachvereinen

(3) Der von der Abteilungsversammlung auf 2 Jahre gewählte Kassenwart übernimmt folgende Aufgaben:

1. Aufstellung eines abteilungsbezogenen Budgetplans zur Verabschiedung durch die Jahreshauptversammlung und den Vorstand des Hauptvereins
2. Monatliche Aktualisierung des Abteilungskontos gemäß den übersendeten Informationen des Hauptvereins.
2. Dokumentation von Einnahmen und Ausgaben und Pflege des Beitragskontos mit der Vereinssoftware Netxp des Hauptvereins.
3. Kontoführung der Abteilungskonten
4. Koordination von Anschaffungen und Materialpflege.
5. Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel im Rahmen der genehmigten Budgetplanung (Einhaltung der Finanzordnung)

Der Kassenwart holt die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Genehmigungen des Vorstands des Hauptvereins ein und regelt mit ihm die Zugänge zu den vereinsinternen Abrechnungssystemen und Konten.
Näheres regelt Teil IV der Abteilungsverordnung.

(4) Folgende Aufgaben werden gemeinschaftlich vom Abteilungsvorstand wahrgenommen:

1. Organisation von Turnieren,
2. Koordination von Helferinnen und Helfern für das Catering,
3. Planung der vierteljährlichen geselligen Abende,
4. Unterstützung neuer Mitglieder,
5. Sammlung von Anträgen und Rückmeldungen der Mitglieder.

§ 12 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen Pressewart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wählen.
(2) Der Pressewart ist für die Koordination der öffentlichen Darstellung der Pétanque-Abteilung verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Digitale Öffentlichkeitsarbeit: Pflege und Aktualisierung der Internetpräsenz sowie der vereinbarten Social-Media-Kanäle der Abteilung in Abstimmung mit dem Hauptverein.
2. Sportberichterstattung: Dokumentation und Veröffentlichung von Ergebnissen aus dem Liga- und Turnierbetrieb sowie Berichte über sportliche Erfolge, Trainingsaktivitäten und Veranstaltungen.
3. Weitergabe von Sportereignissen der Abteilung an die regionale Presse (WDR, Ruhrnachrichten)
4. Mitgliedergewinnung: Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, um Interessierte auf den Pétanque-Sport aufmerksam zu machen, beispielsweise durch Hinweise auf Schnuppertraining, offene Spieltage und Einsteigerangebote.
5. Veranstaltungswerbung: Ankündigung von Turnieren, Vereinsmeisterschaften, Aktionstagen und sonstigen Aktivitäten sowie Veröffentlichung geeigneter Rückblicke.

6. Daten der Homepage: Gewährleistung der Aktualität der Seiten und Einstellung von Beiträgen
7. Aktualisierung von Daten der Abteilung beim SSB

(3) Der Pressewart arbeitet mit dem Abteilungsvorstand zusammen und berichtet der Abteilungsversammlung regelmäßig über seine Tätigkeit.
(4) Der Pressewart gehört dem Abteilungsvorstand nicht automatisch an. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der Abteilungsordnung und den Beschlüssen der Abteilungsversammlung.

Die Aufgaben können auf mehrere Mitglieder verteilt werden.

§ 13 – Delegation und Arbeitsgruppen

(1) Für zeitlich begrenzte Projekte können Arbeitsgruppen gebildet werden.
(2) Arbeitsgruppen arbeiten grundsätzlich selbstständig innerhalb ihres Auftrags.
(3) Der Auftrag soll Ziel, Aufgaben, verfügbare Ressourcen und gegebenenfalls die Dauer festlegen.
(4) Arbeitsgruppen berichten über ihre Ergebnisse und den Stand ihrer Aufgaben an den Abteilungsvorstand

Teil IV – Finanzen

§ 14 – Grundsätze der Finanzverwaltung

(1) Die finanziellen Mittel der Abteilung werden wirtschaftlich, sparsam, transparent und entsprechend den beschlossenen Zielen eingesetzt.
(2) Die Finanzverwaltung erfolgt nach der Satzung, der Finanzordnung und den verbindlichen Vorgaben des Hauptvereins.
(3) Die Abteilung führt keine unabhängige Kasse oder Bankverbindung.
(4) Finanzielle Verpflichtungen dürfen nur durch Beschluss des Abteilungsvorstands eingegangen werden.
(5) Die Mitglieder erhalten quartalsweise eine nachvollziehbare Übersicht über die finanzielle Lage der Abteilung.

§ 15 – Haushaltsplan und Ausgaben

(1) Für jedes Geschäftsjahr wird, soweit nach den Vereinsverfahren vorgesehen, ein Haushaltsplan erstellt.
(2) Der Haushaltsplan wird den Mitgliedern rechtzeitig vor der Beschlussfassung zur Verfügung gestellt.
(3) Er soll insbesondere Mittel für Trainingsbetrieb, Liga- und Wettkampfsport, Veranstaltungen, Material, Anschaffungen und sonstige Aufgaben ausweisen.
(4) Die Abteilungsversammlung beschließt die finanziellen Prioritäten und den Haushaltsrahmen innerhalb ihrer Zuständigkeiten.
(5) Der Kassenwart überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans.
(6) Wesentliche Abweichungen vom beschlossenen Rahmen oder erhebliche Änderungen der Prioritäten bedürfen einer erneuten Entscheidung der Abteilungsversammlung.
(7) Die Abteilungsversammlung kann Ausgabebefugnisse an einzelne Personen oder den Abteilungsvorstand übertragen. Die Befugnisse müssen klar begrenzt sein und den Regeln des Hauptvereins entsprechen.

§ 16 – Belege und Einnahmen

(1) Fördermittel oder Zuschüsse dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Hauptvereins eingeworben werden.
(2) Einnahmen aus Veranstaltungen werden nach den Regeln des Hauptvereins erfasst und abgerechnet.
(3) Einnahmen und Ausgaben aus der Bewirtschaftung/Catering im Rahmen von sportlichen Veranstaltungen der Abteilung können als Sammelbelege erfasst und abgerechnet werden. Über die Posten ist Buch zu führen.
(4) Startgebühren und Anzahl von Teilnehmer für vereinsinterne Turniere müssen dokumentiert werden.

§ 17 – Finanzbericht und Kontrolle

(1) Der Kassenwart führt eine laufend aktualisierte Übersicht über das Budget, die Ausgaben, Einnahmen und offenen Verpflichtungen.
(2) Der Abteilungsvorstand erhält vierteljährlich eine Übersicht über den Haushaltsstand und absehbare Abweichungen.
(4) Den Mitgliedern wird jährlich ein Finanzbericht vorgelegt.
(5) Der Bericht stellt geplante und tatsächliche Einnahmen und Ausgaben gegenüber und erläutert wesentliche Abweichungen.
(6) Die Finanzverwaltung unterliegt den Prüfverfahren des Hauptvereins.

Teil V – Zusammenarbeit und Konflikte

§ 18 – Zusammenarbeit mit dem Hauptverein

(1) Die Abteilung arbeitet mit dem Hauptverein konstruktiv zusammen.
(2) Übergeordnete Angelegenheiten, die der Vereinssatzung zufolge dem Hauptverein vorbehalten sind, bleiben dessen zuständigen Organen überlassen.
(3) Die Abteilung kann keine Befugnisse beanspruchen, die ihr nach der Satzung des Hauptvereins nicht zustehen.

§ 19 – Umgang miteinander und Konfliktlösung

(1) Die Mitglieder begegnen einander respektvoll, fair und gleichberechtigt.
(2) Kritik soll sachbezogen erfolgen. Persönliche Herabsetzungen und Ausgrenzung widersprechen den Grundsätzen der Abteilung.
(3) Bei Konflikten soll zunächst eine direkte Klärung angestrebt werden, sofern dies zumutbar ist.

§ 20 – Änderung dieser Ordnung

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Änderungen dieser Ordnung beantragen.
(2) Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit keine höherrangigen Vorgaben entgegenstehen.
(3) Erforderliche Genehmigungen oder Bestätigungen des Hauptvereins bleiben unberührt.

§ 21 – Inkrafttreten

(1) Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 24.10.2026 beschlossen und vom 1. Vorstandsvorsitzenden, Michael Steup, am 28.11.2026 anerkannt.

(2) Sie tritt am 29.10.2026 in Kraft.
(3) Mit Inkrafttreten werden frühere interne Regelungen der Abteilung ersetzt.

Dortmund, 28.10.2026

Versammlungsleiter und Protokollführer: Dr. Volker Schlepütz

